



M07 Merkblatt DEF: Publikationsbestimmungen des Instituts für Bildungswissenschaften

Der Institutsversammlung vom 17. Oktober 2017 vorgelegt.

Revidierte Fassung am 24. Oktober 2023 von der Institutsversammlung genehmigt.

Die Promotion wird erst durch die Ausstellung der Promotionsurkunde und die Publikation des Abschlusses des Promotionsverfahrens im Kantonsblatt Basel-Stadt rechtskräftig. Die Urkunde wird nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt. Diese sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Doktoratsexamen in der in diesen Publikationsbestimmungen¹ festgelegten Form am IBW einzureichen. Bis zur rechtskräftigen Promotion darf der Dokortitel nur in der Form «Dr. phil. des.» (Doctor philosophiae designata/designatus) geführt werden. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.

1. Gestaltung des Titelblatts der Pflichtexemplare

Das Titelblatt der Pflichtexemplare hat die Abhandlung als eine des Instituts für Bildungswissenschaften der Universität Basel zur Erlangung der Doktor*innenwürde der Philosophie vorgelegten Dissertation zu bezeichnen. Folgende Angaben sind obligatorisch (siehe deutsche und englische Fassung unten):

[Titel der Dissertation]

Dissertation
zur Erlangung der Würde einer Doktorin/eines
Doktors der Philosophie²

vorgelegt dem
Institut für Bildungswissenschaften
der Universität Basel

von
[Vorname Nachname]
aus
[Heimatort, Kantonskürzel]³

[Ort und Jahr des Druckes]

[Name der Druckerei, des Verlages oder des Dokumentenservers]⁴

[title of doctoral thesis]

Dissertation
to obtain the degree of a
Philosophical Doctor

submitted to the
Institute for Educational Sciences
of the University of Basel

by
[First name last name]
from
[place of citizenship, canton]³

[place and year of printing]

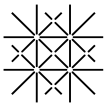
[Name of the printer, publisher, or document server]⁴

¹ Die Publikationsbestimmungen gelten für alle Doktorierenden im Doktoratsprogramm Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik – unabhängig von der Promotionsordnung, nach der die Doktorierenden promovieren.

² Bitte nur zutreffenden Titel verwenden.

³ Nicht-Schweizer*innen tragen nur das Land ihrer Staatsangehörigkeit ein.

⁴ Bei kumulativen Dissertationen sind lediglich Ort und Jahr des Druckes anzugeben. Wird die kumulative Dissertation zusätzlich als E-Dissertation veröffentlicht, ist der Dokumentenserver und eine allfällige Creative-Commons-Lizenz zu nennen. Eine Angabe zur Druckerei/ zum Verlag ist nicht nötig.



Die Rückseite des Titelblattes hat folgenden Vermerk zu tragen:

Genehmigt vom Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel, auf Antrag von [Name und Titel der oder des Erstbetreuenden und der übrigen Gutachtenden].

Basel, [Datum des Doktoratsexamens]
Die Direktorin Prof. Dr. Elena Makarova

Die kumulative Dissertation umfasst folgende Beiträge:⁵

[Bibliografie der Einzelbeiträge auflisten]

Approved by the Institute for Educational Sciences of the University of Basel at the request of [full name and title of supervisors and assessors].

Basel, [date of the doctoral examination]
The director Prof. Dr. Elena Makarova

This cumulative dissertation contains the following peer-reviewed publications:⁵

[List bibliography of each publication]

2. Veröffentlichung der Dissertation

Die Einhaltung der in diesem Merkblatt beschriebenen formalen Vorgaben zur Veröffentlichung verantworten die Doktorierenden. Folgender Prozess kommt dabei zur Anwendung:

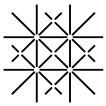
- Die in den Gutachten allfällig geltend gemachten Publikationsauflagen sowie weitere inhaltliche Anpassungen werden (nach Absprache mit der Erstbetreuung) in die Monographie oder die Mantelschrift einer kumulativen Dissertation eingearbeitet.
- Vor dem Druck der Pflichtexemplare ist ein Formular (F07 Einreichung Pflichtexemplare) per Mail am IBW einzureichen (mit den Erstbetreuenden im Cc), auf dem die Doktorierenden die Einreichung der Pflichtexemplare anmelden und bestätigen, dass sie
 - alle allfälligen Publikationsauflagen aus den Gutachten eingearbeitet haben,
 - nach Absprache mit der Erstbetreuung allenfalls nötige inhaltliche Anpassungen eingearbeitet haben sowie
 - die Publikationsbestimmungen sowie die Bestimmungen zum Druck von Pflichtexemplaren der UB beachtet haben.
- Die Doktorierenden drucken die Pflichtexemplare gemäss UB-Bestimmungen und reichen ihre Pflichtexemplare am IBW ein.
- Das IBW leitet die Pflichtexemplare an die UB weiter.
- Die Promotion wird verkündet und die Promotionsurkunde ausgestellt.

2.1 Monographie

Buchpublikation

Erscheint eine Dissertation in einer Buchhandelsausgabe, so ist in deren Vorwort anzugeben, dass es sich um eine Dissertation der Universität Basel handelt. Zudem sind an geeigneter Stelle die Namen der Betreuenden und Gutachtenden zu erwähnen. Jedem Pflichtexemplar der Buchhandelsausgabe ist das vorgeschriebene Titelblatt (vgl. Angaben zum Titelblatt Abschnitt 1) gesondert als Einlageblatt beizufügen, Angaben auf Vor- und Rückseite des Titelblattes können auf eine Einzelseite komprimiert werden. Das Format des Einlageblattes muss dem Format des Buches entsprechen. Der Titel der Pflichtexemplare muss mit dem Titel des Dissertationsmanuskripts übereinstimmen. Allfällige Titeländerungen für die

⁵ Im Fall einer kumulativen Dissertation zu ergänzen.



Buchhandelsausgabe, die über sprachformale Änderungen hinausgehen, müssen vorgängig beim Promotionsausschuss beantragt werden.

Elektronische Publikation (E-Dissertation)

Für eine rasche Publikation der Dissertation besteht die Möglichkeit der Veröffentlichung in digitaler Form auf dem autorisierten Dokumentenserver der Universität Basel (edoc) über das Forschungsportal UNIVERSE. Anleitungen und Vorgaben für die Veröffentlichung von E-Dissertationen sind seitens der Universitätsbibliothek verfügbar unter <https://ub.unibas.ch/de/digitale-dienste/e-dissertationen/>.

Falls die Dissertation zusätzlich bzw. zu einem späteren Zeitpunkt in einem Verlag erscheinen soll, ist eine zeitlich verzögerte elektronische Publikation auf dem Dokumentenserver der Universität Basel möglich. Bitte beachten Sie dabei ggf. die rechtlichen Regelungen des Verlagsvertrags.

Auf Antrag an den Promotionsausschuss kann die Veröffentlichung auf einem autorisierten Dokumentenserver erfolgen, der nicht derjenige der Universität Basel ist. Als Beleg ist der mit dem Betreiber des Dokumentenservers abgeschlossene Vertrag abzugeben.

In allen Fällen einer Veröffentlichung in digitaler Form sind zusätzlich zur elektronischen Version drei fest gebundene Pflichtexemplare der Dissertation am IBW abzuliefern. Vorgaben zum Titelblatt der E-Dissertation sind Abschnitt 1 zu entnehmen. Auf dem Titelblatt von E-Dissertationen ist anstelle der Druckerei der folgende Vermerk anzubringen: «Originaldokument gespeichert auf dem Dokumentenserver der Universität Basel edoc.unibas.ch». Optional können auf dem Titelblatt Nutzungsrechte mit einer Creative-Commons-Lizenz gemäss Muster der Universitätsbibliothek deklariert werden: https://ub.unibas.ch/fileadmin/user_upload/universitaetsbibliothek/Universitaetsbibliothek/1_Service/Open_Science/3_Dissertationen/E-Dissertationen_Muster-Titelblatt_deutsch.rtf.

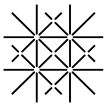
Die elektronische Version und die gebundenen Pflichtexemplare müssen identisch sein, mit der folgenden Ausnahme: Bilder können durch Dummies ersetzt werden, wenn die Rechte für eine Onlineschaltung nicht gesichert werden können.

2.2 Kumulative Dissertation

Handelt es sich um eine kumulative Dissertation, so müssen die beiden Publikationen mit Erstautor*innenschaft veröffentlicht oder nachweisbar zur Publikation angenommen sein, bevor die Promotion rechtskräftig wird. Entsprechend können die Pflichtexemplare nach allfälliger Überarbeitung direkt nach dem bestandenen Examen eingereicht werden. Es bleibt den Doktorierenden nach Rücksprache mit den Betreuenden überlassen, die Veröffentlichung der dritten Publikation voranzutreiben.

Die Veröffentlichung der Dissertation gilt durch die Abgabe der drei Pflichtexemplare als erfüllt. Für die Pflichtexemplare sind alle drei Einzelbeiträge (ohne Änderung der Seitenzählung) zusammen mit dem Rahmenpapier gemäss Druck- und Bindevorschriften der Universitätsbibliothek zu binden und mit einem Umschlag zu versehen. Jedem Pflichtexemplar ist das vorgeschriebene Titelblatt (vgl. Abschnitt 1) beizufügen. Auf der Rückseite des Titelblatts ist unterhalb der Genehmigungsformel darauf hinzuweisen, dass es sich um eine kumulative Dissertation und um Einzelbeiträge handelt. Dabei sind die genauen bibliographischen Angaben zu nennen.

Sind einzelne Artikel der kumulativen Dissertation nicht open-access publiziert, müssen die Doktorierenden im Falle einer E-Dissertation eine meist kostenlose Berechtigung zur Verwendung des Verlags-PDF in der Dissertation beim Verlag einholen. Bei einem allfälligen Embargo ist mit dem Verlag die Frist abzuklären, wie lange die E-Dissertation zurückbehalten werden muss. Diese ist der UB mitzuteilen.



3. Ablieferung der Pflichtexemplare

Die Dissertation ist in drei Exemplaren am Institut für Bildungswissenschaften abzuliefern. Für die gedruckten Pflichtexemplare sind die Druck- und Bindevorschriften der Universitätsbibliothek zwingend einzuhalten: <https://ub.unibas.ch/de/digitale-dienste/dissertationen/>. Die Exemplare werden anschliessend vom IBW an die Universitätsbibliothek übermittelt. Eine Eingangsbestätigung gelangt direkt von der Universitätsbibliothek an die Beteiligten. Gleichzeitig schickt die oder der Doktorierende je ein Exemplar (print oder digital) an die Gutachtenden.

Für Pflichtexemplare, die von einem ausländischen Verlag geliefert werden, erhebt der Zoll möglicherweise Gebühren. Die oder der Doktorierende hat dafür zu sorgen, dass die Pflichtexemplare dem IBW ohne Kosten zugehen (nicht vom Ausland direkt senden lassen).

Die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare beträgt vom Tag der mündlichen Prüfung an zwei Jahre. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so ist vor ihrem Ablauf ein begründetes Gesuch um Fristverlängerung (max. 2 Jahre) an den Promotionsausschuss zu richten. Werden die Bestimmungen gemäss den Publikationsbestimmungen des Instituts für Bildungswissenschaften ohne hinreichende Begründung nicht erfüllt, so wird die vorläufige Promotion widerrufen. Dies hat die Aberkennung des Titels (Dr. phil. des.) durch Beschluss der Institutsversammlung zur Folge.